



Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
Association suisse des réalisateurs-trices et scénaristes
Associazione svizzera regia e sceneggiatura film
Associazion svizra reschia e scenari da film

MITGLIEDERREGLEMENT

I. BEITRITT ALS REGULÄRES MITGLIED

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ist eine professionelle Tätigkeit als Filmurheber*in in den Bereichen Regie, Drehbuch oder Autorenproduktion. Die filmische Tätigkeit bildet die ökonomische Existenzgrundlage und macht mindestens 50% des Verdienstes aus. Mindestens ein Film muss öffentlich aufgeführt worden sein (Kino, Festival, Fernsehen). Dabei sind Spiel-, Dokumentar-, Kurz-, Animations-, Experimentalfilme und Serien zulässig, wichtig sind unabhängige Produktionsbedingungen. In Fällen von Co-Drehbuchautorenschaft oder Co-Regie wird die Rechteaufteilung unter den Autor*innen als Massstab genommen, und zwar muss die antragsstellende Person nachweislich mind. 50% der Rechte innehaben.

Mitgliederbeitrag

- CHF 250.– in den ersten drei Jahren der Mitgliedschaft und für Mitglieder, die in Schwesterregie- und -autor*innenverbänden anderer Länder organisiert sind; ab Eintritt in den film-schafferischen Ruhestand, wenn weiterhin Mitgliederdienstleistungen gewünscht sind.
- CHF 500.– ab dem vierten Jahr der Mitgliedschaft
- CHF 400.– für Personen, die sowohl beim ARF/FDS als auch bei einem der folgenden Verbände/Gewerkschaften im Medienbereich Mitglied sind:
 - Impressum, Verband der Schweizer Journalistinnen
 - SSM, Schweizer Syndicat Medienschaffender
 - Syndicom, Gewerkschaft Medien und Kommunikation
- ab CHF 125.– für Gönnermitglieder, welche uns ideell und finanziell unterstützen

Regelung Beitrag Anwärterschaft

Damit die Anwärter*innen in der Zeit der Anwärterschaft (zwischen Bestätigung des [Gesuches](#) durch den Vorstand und der definitiven Aufnahme in den Verband durch die Generalversammlung im Mai) sofort von den Verbandsdienstleistungen (*Cinébulletin-Abo, Akkreditierungen, MG-Info*) profitieren können und unsere Unkosten gedeckt sind, hat die Generalversammlung 2001 einen Unkostenbeitrag eingeführt. Dieser wird vom Zeitpunkt der Gesuchsbestätigung durch den Vorstand abhängig gemacht und richtet sich dabei nach den Festivalterminen, für welche der Verband die Akkreditierung übernimmt.

Bestätigung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand in der Sitzung vom:

- Mai, Juni, Juli: CHF 200.–
- August bis Dezember: CHF 150.–
- Januar, Februar: CHF 100.–
- März, April: CHF 0.–

Nach der Generalversammlung gilt während 3 Jahren der Beitrag für Neumitglieder von CHF 250.–

II. BEITRITT ALS NACHWUCHSMITGLIED

Natürliche Personen, welche über einen Abschluss einer anerkannten Filmschule verfügen oder den Nachweis erbringen, dass sie an einem Abschlussfilm bzw. an einer Masterarbeit einer anerkannten Filmschule arbeiten, oder welche alternativ die öffentliche Vorführung eines ersten eigenen Films bzw. eines ersten eigenen verfilmten Drehbuchs nachweisen, können durch den Vorstand als «Nachwuchsmitglieder» aufgenommen werden. Der Antrag auf Nachwuchsmitgliedschaft ist innerhalb 5 Jahren ab Erfüllen einer der genannten Voraussetzungen möglich und ab dann auf 3 Jahre befristet. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand (kein GV-Beschluss nötig). Interessierte [bewerben](#) sich bitte jeweils bis Mitte des Monats.

Der jährliche Beitrag für Nachwuchsmitglieder beträgt CHF 100.-.

Sofern ein Nachwuchsmitglied ordentliches Mitglied werden will, müssen die Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder erfüllt sein und ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt werden.

III. RECHTSBERATUNG

Die kostenlose Rechtsberatung kann erst ab Aufnahme durch die Generalversammlung in Anspruch genommen werden. Ebenso sind Nachwuchsmitglieder erst ab der der Aufnahme folgenden Generalversammlung für eine Rechtsberatung berechtigt. Von der Rechtsberatung ausgeschlossen sind Fälle, die ihren Ursprung eindeutig vor der Aufnahme durch die Generalversammlung haben.